

IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

☑ öffentlich
☐ nicht öffentlich
☐ teilweise öffentlich
☐ befristet nicht öffentlich:
☐ untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Stadt Zürich Sicherheitsdepartement Amtshaus I Bahnhofquai 3 Postfach, 8021 Zürich

Tel. +41 44 411 71 71 www.stadt-zuerich.ch/sid

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Stadträtin Karin Rykart

Verfügung

vom 2. Mai 2023

Nummer 2555_300.150.450-1077147

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

1 Für nachstehende Verkehrswege ergehen auf Antrag der Taxikommission folgende Verkehrsvorschriften:

Limmatquai Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nrn. 56/58, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkierungsverbot

- a. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten von 5.00 bis 19.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 56, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- Das Stehenlassen von Taxis ist gestattet von 19.00 bis 05.00 Uhr: auf dem östlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nrn. 56, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/3

Stadthausquai Standplatz für Taxi

Als Standplatz für Taxi wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem östlichen Fahrbahnrand südlich der Münsterbrücke, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Kappelergasse und der Münsterbrücke, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Es wird aufgehoben:

Stadthausquai

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 13.3.1974: a) Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr (Längs- und Querparkierung): auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Einmündung Kappelergasse und der Münsterbrücke, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung (entspricht -2 Parkplätze).

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:



3/3

«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»

am 17. Mai 2023 veröffentlicht.

8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt: Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Stadt Zürich Dienstabteilung Verkehr Verkehrsprojekte Mühlegasse 18/22 8021 Zürich

T +41 44 411 88 01 stadt-zuerich.ch/day

Vorsteherin des Sicherheitsdepartements auf dem Dienstweg

Zürich, 25. April 2023 / bri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1077147

Limmatquai

Stadthausquai

Parkflächen, Parkierungsverbot, Standplatz für Taxi

Begründung und Antrag

Die Rathausbrücke ist seit einigen Jahren sanierungsbedürftig. Mit TAZ Bauprojekt Nr. 08043 soll sie saniert werden. Ziel des Projekts ist es, ein Brückenbauwerk und einen öffentlichen Raum zu erlangen, welche den hohen Anforderungen des Ortes und der Aufgabe nachhaltig gerecht werden. Insbesondere sollen neben der notwendigen Erhöhung der Durchflusskapazität der Limmat die gestalterische Qualität, die Aufenthaltsqualität auf der Brücke und die Anschlüsse und Wegbeziehungen verbessert werden.

In diesem Zusammenhang wurden die zwei Taxistandplätze sowie das Parkverbotsfeld (Güterumschlag) Seite Rathaus aufgehoben. Neu soll nun, in Absprache mit der Taxikommission, folgendes verfügt werden:

- Am Limmatquai, entlang den Liegenschaften Nrn. 56/58, eine Fläche, welche von 5.00 bis 19.00 Uhr als Güterumschlagsfeld und von 19.00 bis 05.00 Uhr als Taxistandplatz dient und daneben ein reiner Taxistandplatz.
- Am Stadthausquai, anstelle von zwei gebührenpflichtigen Parkfeldern, zwei Taxistandplätze. Die Parkdauer der gebührenpflichtigen Parkfelder ist bereits heute vor Ort mit 120
 Minuten angegeben, demgegenüber ist in der zurzeit geltenden Verfügung eine Parkdauer von 60 Minuten vermerkt. In der neuen Verfügung soll daher die Parkdauer mit 120
 Minuten ausgewiesen werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



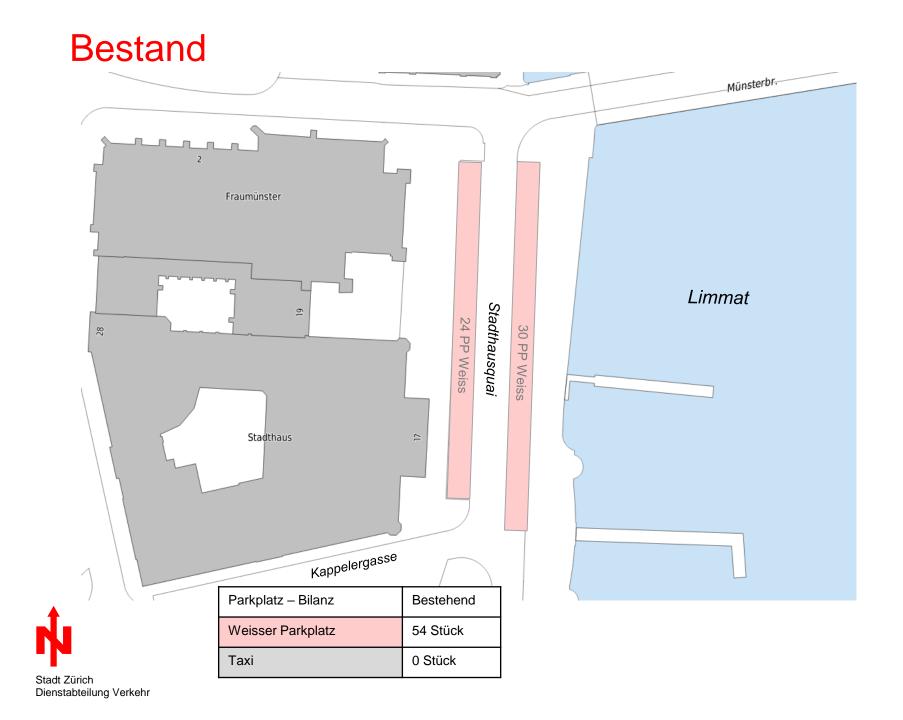
2/2

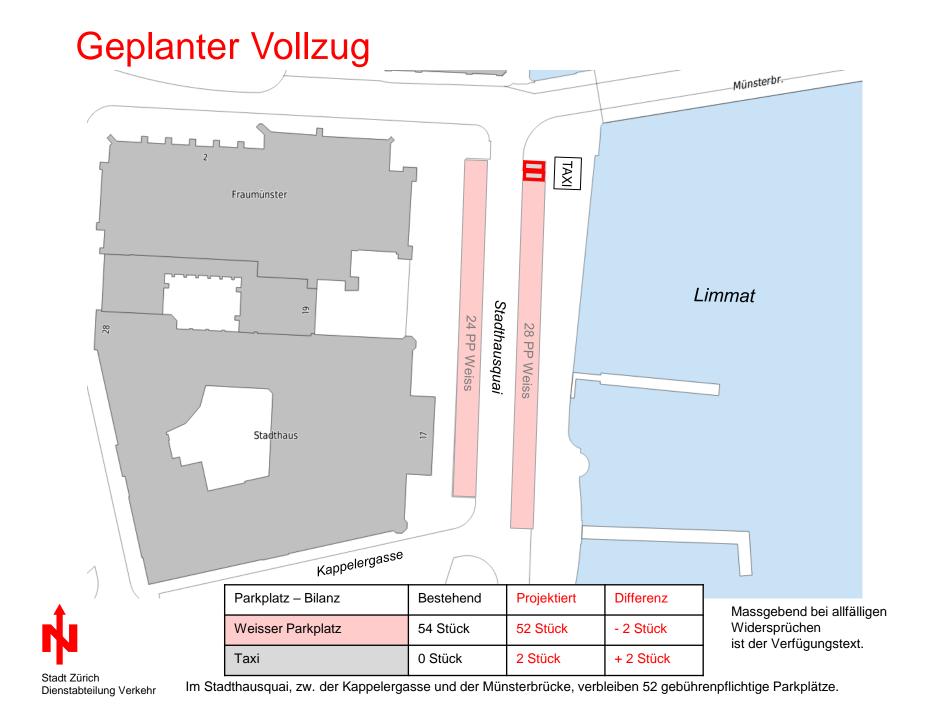
Esther Arnet Direktorin

- VerfügungsplanEinzelverfügung

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1





Bestand



Geplanter Vollzug

